

Verkehrspsychologische Gutachten zur Untersuchung der Fahreignung sind nach den Richtlinien der VfV folgendermassen zu erstellen:

Formale Mindestanforderungen

- Das Gutachten muss schriftlich abgefasst sein.
- Sämtliche Datenquellen sind namentlich aufzuführen.
- Fakten und Interpretation sind erkennbar voneinander zu trennen.
- Die Schlussfolgerungen müssen nachvollziehbar sein.
- Die Beurteilung muss logisch hergeleitet und eindeutig sein.
- *Die Dauer der Abklärung und des Explorationsgespräches ist anzugeben.*
- Eine mündliche Mitteilung der Beurteilung anlässlich der Untersuchung darf nur dann erfolgen, wenn vorhersehbar ist, dass die schriftliche Beurteilung zum gleichen Schluss kommt.

Inhaltliche Mindestanforderungen

Vorgeschichte:

- Angaben zur Person
- Anlass für das Gutachten
- Darstellung der verwendeten Quellen
- Fragestellung für die verkehrspsychologische Untersuchung

Verhaltensbeobachtung:

- Verhalten des Klienten vor, während und nach der Untersuchung

Exploration:

- Angaben des Klienten zu Lebensgeschichte, Fahrausbildung und Fahrpraxis, Verkehrsdelikten, mögliche Ursachen, Verarbeitungs-/Veränderungsprozess seit dem letzten Verkehrsdelikt, Vermeidungs-/Kompensationsstrategien

Psychometrie:

- Beschreibung der verwendeten Leistungstests und Persönlichkeitsverfahren und Darstellung der Ergebnisse

Zusammenfassung der Ergebnisse und Beurteilung:

- Beurteilung des Deliktaufarbeitungsprozesses
- Beurteilung der rückfallrelevanten Persönlichkeitsmerkmale
- Beurteilung der kognitiven Voraussetzungen
- Beurteilung der Vermeidungs- bzw. Kompensationsstrategien

Gesamtbeurteilung der Fahreignung: Ja, bedingt Ja oder Nein

- Wenn bedingt Ja, explizite Formulierung der Auflagen
- Wenn Nein, explizite Benennung der Defizite und Massnahmen zur Wiederherstellung und danach erneute Abklärung der Fahreignung

Vorliegende Richtlinie ist vom Vorstand an der Sitzung vom 3.2.2011 einstimmig in Kraft gesetzt worden und zur Umsetzung empfohlen werden; diese Mindestanforderungen gelten ab 1.7.2011 verbindlich und werden den Strassenverkehrsämtern zur Kenntnis gebracht.